

„Reden ist Silber, schweigen ist Gold!“

Dieser Grundsatz trifft bei Aussagen in
Strafverfahren oder Bußgeldverfahren zu.

Fragen & Antworten - Strafrecht:

1. Angeklagter
2. Angeschuldigter
3. Aussageverweigerungsrecht
4. Berufung
5. Beschuldigter
6. Bewährungsstrafe
7. Bundeszentralregister und Führungszeugnis
8. Ermittlungsverfahren
9. Freiheitsstrafe - Vollstreckung
10. Geldstrafe – Ratenzahlung und Stundung
11. Hauptverfahren
12. Hausdurchsuchung
13. Revision
14. Strafbefehl
15. Verdächtiger
16. Vorladung

Verjährungsfristen im Strafrecht:

Antragsdelikte (z.B. Beleidigung, fahrlässige Körperverletzung, Hausfriedensbruch)	3 Monate
Einspruch gegen Bußgeldbescheid – Frist ab Zugang	2 Wochen
Einspruch gegen Strafbefehl – Frist ab Zugang	2 Wochen
Berufungseinlegung ab Urteilsverkündung	1 Woche
Revisionseinlegung ab Urteilsverkündung	1 Woche
Revisionsbegründung ab Urteilszustellung	1 Monat
Strafverfolgung – Freiheitsstrafe weniger als 1 Jahr	3 Jahre
Strafverfolgung – Freiheitsstrafe zwischen > als 1 Jahr bis zu 5 Jahre	5 Jahre
Strafvollstreckung - Freiheitsstrafe weniger als 1 Jahr	5 Jahre
Strafvollstreckung - bei Freiheitsstrafe zwischen > 1 Jahr bis zu 5 Jahre	10 Jahre

Notrufnummer: 0162/5431497

Rechtsanwälte Kotz

Siegener Strasse 104

57223 Kreuztal

Telefon: 02732/791079

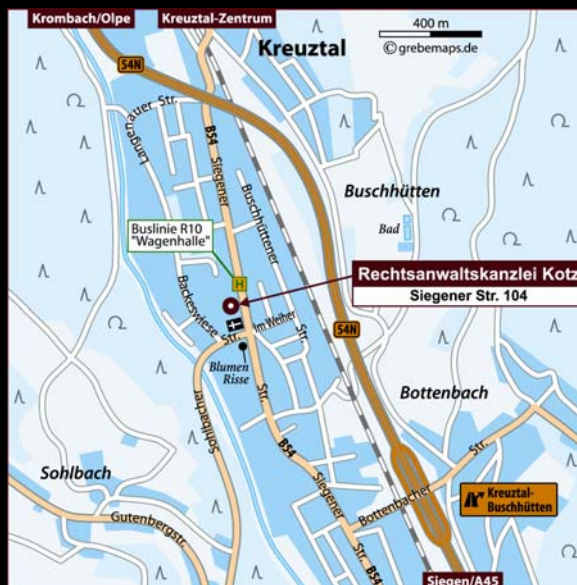
Telefax: 02732/791078

Email: info@ra-kotz.de

Homepage: www.ra-kotz.de

Community: www.rakotz.de

Mietrecht: www.meinmietrecht.de



(ohne Gewähr - Stand: 01.11.2009)

Strafrecht

Grundsätzliche Fragen

& Antworten



Rechtsanwälte Kotz

von Rechtsanwalt Dr. Christian Kotz

Angeklagter: Dies ist ein Beschuldigter, gegen den die Eröffnung des strafrechtlichen Hauptverfahrens (Gerichtsverhandlung vor dem Strafgericht) beschlossen wurde.

Angeschuldigter: Dies ist ein Beschuldigter, gegen den die öffentliche Anklage erhoben, dass strafrechtliche Hauptverfahren jedoch noch nicht eröffnet worden ist.

Aussageverweigerungsrecht: Viele Beschuldigte tätigen aus Unwissenheit Aussagen, obwohl sie nicht aussagen müssten. **Als Beschuldigter muss man nicht zur Sache aussagen. Man muss lediglich seine Personalien angeben.** Der Beschuldigte muss bereits bei seiner ersten Vernehmung über sein Aussageverweigerungsrecht belehrt werden. Eine Aussage, die ohne eine entsprechende Belehrung gewonnen wurde, darf nicht verwertet werden. Spontanäußerungen des Beschuldigten trotz fehlender Beschuldigtenbelehrung sind jedoch regelmäßig verwertbar, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Belehrungspflichten gezielt umgangen wurden, um den Beschuldigten zu einer Selbstbelastung zu verleiten. Eine Beschuldigtenvernehmung kann auch nach anfänglicher Aussageverweigerung des Beschuldigten und fehlender Belehrung fortgesetzt werden. Der Beschuldigte hat ein Anrecht darauf, vor und bei der Vernehmung einen Anwalt zu sprechen bzw. beizuziehen. Wird ihm dies verweigert, so darf seine Aussage nicht verwertet werden. Der Beschuldigte ist nicht dazu verpflichtet, irgendwelche Protokolle zu unterschreiben.

Berufung: Die Berufung ist im Strafrecht ein Rechtsmittel gegen Urteile von Amtsgerichten. Sie ist innerhalb von 1 Woche nach Verkündung des Urteils einzulegen. Auf die Berufung hin, wird das Urteil von der nächsten Instanz in vollem Umfang (mit allen Zeugen und Beweismitteln) überprüft. Für Berufungen die ein Angeklagter eingelegt hat, gilt ein Verschlechterungsverbot. Die Strafe darf somit nicht höher ausfallen als in der 1. Instanz.

Beschuldigter: Dies ist eine strafmündige Person, der die Begehung einer Straftat vorgeworfen wird. Gegen diese wird ein Ermittlungsverfahren geführt.

Bewährungsstrafe: Freiheitsstrafen mit einer Dauer von bis zu 2 Jahren können zur Bewährung ausgesetzt werden. Wird eine Freiheitsstrafe von nicht über 6 Monaten verhängt, so ist diese in der Regel zur Bewährung auszusetzen. Die Bewährungszeit beträgt zwischen 2-5 Jahren. Für diesen Zeitraum kann ein Bewährungshelfer bestellt werden. Begeht der Verurteilte in der Bewährungszeit keine neuen Straftaten etc., so wird ihm nach Ablauf der Bewährungszeit die verhängte Bewährungsstrafe erlassen.

Bundeszentralregister und Führungszeugnis: Im Bundeszentralregister werden u.a. rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte sowie bestimmte Entscheidungen der Verwaltungsbehörden eingetragen. **Löschung der Eintragungen:** Bei Führungszeugnissen werden Verurteilungen zu Geldstrafen und Freiheitsstrafen von nicht mehr als 3 Monaten bzw. Bewährungsstrafen von 3 Monaten bis 12 Monaten nach 3 Jahren gelöscht. In fast allen übrigen Fällen gilt eine 5jährige Lösungsfrist. Im Bundeszentralregister werden nach 5 Jahren Verurteilungen zu Geldstrafen von nicht mehr als 90 Tagessätzen und nach 10 Jahren Verurteilungen zu Geldstrafen und Freiheitsstrafen von nicht mehr als 3 Monaten bzw. Bewährungsstrafen von 3 Monaten bis 12 Monaten gelöscht.

Ermittlungsverfahren: Wird eine Person verdächtigt eine Straftat begangen zu haben, so leitet die Staatsanwaltschaft ein sog. Ermittlungsverfahren gegen diese ein. Die Person wird hierdurch zum Beschuldigten. Bis zum Abschluss der Ermittlungen ist der Beschuldigte durch die Staatsanwaltschaft oder die Polizei zu vernehmen. Dem Beschuldigten steht bei den Vernehmungen ein Aussageverweigerungsrecht zu. Das Ermittlungsverfahren endet entweder mit einer Einstellung des Verfahrens (auch gegen Auflagen: z.B. Schadenswiedergutmachung, Geldstrafe) oder mit der Erhebung der öffentlichen Klage vor Gericht. Ein Rechtsanwalt kann in jedem Verfahrensstadium Einsicht die amtliche Ermittlungsakte beantragen. Durch die Akteneinsicht erhält der Beschuldigte verlässliche Informationen darüber, welche Straftaten ihm vorgeworfen werden und welche diesbezüglichen Beweise die Strafverfolgungsbehörden haben.

Freiheitsstrafe – Vollstreckung: Der Betroffene erhält von der zuständigen Justizvollzugsanstalt (JVA) eine Ladung zum Strafantritt. In der Regel wird dem Betroffenen eine Frist von mindestens 1 Woche zum Strafantritt gewährt. Es kann in bestimmten Fällen auch ein Strafaufschub von bis zu 4 Monaten gewährt werden.

Geldstrafe – Ratenzahlung und Stundung: Grundsätzlich hat die Staatsanwaltschaft (als Strafvollstreckungsbehörde) bei verhängten Geldstrafen Ratenzahlungen oder Stundungen zu gewähren, wenn eine Geldstrafe insgesamt nicht aus dem laufenden Einkommen oder aus den Ersparnissen gezahlt werden kann. Die muss jedoch beantragt werden.

Hauptverfahren: Das Hauptverfahren ist eine mündliche Verhandlung vor dem Strafgericht. Das Hauptverfahren beginnt mit der Zulassung der Anklageschrift und endet mit einem Strafurteil oder einer Verfahrenseinstellung.

Hausdurchsuchung: Bei unangemeldeten Hausbesuchen, sollte man die Beamten zunächst nach dem Grund der Maßnahme fragen und sich die Dienstaussweise nebst richterlichen Durchsuchungsbeschluss zeigen lassen. Es gilt Ruhe zu bewahren und einen Rechtsanwalt hinzuziehen! Fehlt ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss, darf eine Durchsuchung nur bei „Gefahr in Verzug“ vorgenommen werden. Zur Sache selbst sollte man keine Angaben machen. Aufgrund der angespannten Situation neigt man als Betroffener häufig zu voreiligen und unüberlegten Aussagen. Die Durchsuchung und Beschlagnahme von Gegenständen kann in der Regel nicht verhindert werden. Man kann jedoch bei wichtigen Unterlagen anbieten, Kopien von diesen zu fertigen, so dass man selbst noch Duplikate der beschlagnahmten Unterlagen hat. Der Sicherstellung von Gegenständen durch die Beamten sollte widersprochen werden. Alle beschlagnahmten Gegenstände müssen in einem Sicherstellungsverzeichnis genau aufgelistet werden. Das Durchsuchungsprotokoll und das Sicherstellungsverzeichnis sollte der Betroffene vor der Unterschrift genau durchgelesen und er sollte sich von den Beamten Kopien dieser Unterlagen aushändigen lassen.

Revision: Sie ist gegen Entscheidungen des Landgerichts möglich. Sie ist innerhalb von 1 Woche nach Verkündung des Urteils einzulegen. Bei der Revision wird das Urteil – im Gegensatz zur Berufung - lediglich auf eine Verletzung des formellen und materiellen Rechts überprüft.

Strafbefehl: Mit einem Strafbefehl werden kleinere Straftaten geahndet. Wird ein Strafbefehl vom Amtsrichter oder vom Schöffengericht erlassen, kommt es zu keiner Hauptverhandlung vor Gericht. Ein Strafbefehl ist wesentlich kostengünstiger und diskreter als eine Hauptverhandlung. Mit einem Strafbefehl werden z.B. Diebstähle, fahrlässige Körperverletzungen, Trunkenheitsfahrten geahndet. Es können Geldstrafen, Fahrverbote, Fahrerlaubnisentziehungen und ausnahmsweise Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr auf Bewährung verhängt werden. Man kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Strafbefehls gegen diesen Einspruch bei Gericht einlegen. Bei fristgerechter Einspruchseinlegung wird sodann ein Hauptverhandlungstermin vor Gericht bestimmt. Wird kein Einspruch gegen den Strafbefehl eingelegt, so wird dieser rechtskräftig und steht einem Urteil gleich.

Verdächtiger: Dies ist eine Person, die verdächtigt wird eine Straftat begangen zu haben.

Vorladung: Es besteht keine Pflicht dazu, polizeilichen Ladungen Folge zu leisten. Ladungen durch Richter, Staatsanwälte, die Bußgeldbehörde oder zum Verhandlungstermin müssen jedoch befolgt werden.